

Betriebssatzung
der Stadt Overath für die Ver- und Entsorgungsbetriebe vom 01.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S 296) hat der Rat der Stadt Overath am 27.02.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Eigenbetriebe

- (1) Die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadtwerke der Stadt Overath werden organisatorisch zusammengeschlossen und als Eigenbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Betriebe bleiben vermögensmäßig getrennt.
- (2) Zweck der Eigenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Overath mit Wasser; die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung Hauskläranlagen und Kleineinleiter, der Betrieb des Hallenbades, der Betrieb einer Photovoltaikanlage und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe führen den Namen

Stadtwerke Overath – Ver- und Entsorgungsbetriebe

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem 1. Betriebsleiter und einem Betriebsleiter. Der Rat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.
- (2) Die Stadtwerke Overath werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netz-Erweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse in Angelegenheiten des Hallenbades, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er von der Betriebsleitung zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere in den Angelegenheiten des Hallenbades, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung über
 1. die Vergabe von Aufträgen, die 25.000 € überschreiten im Rahmen der bewilligten Ansätze der Wirtschaftspläne sowie den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen,
 2. die Zustimmung zu Verträgen, deren Wert 5.000 €/Jahr bzw. maximal 25.000 € auf die Vertragsdauer übersteigt mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Verträge mit Sonderabnehmern,
 3. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen mit Ausnahme der Entscheidung über Wasserpreis und Zählermieten,
 4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu den Mehrausgaben nach §§ 14 und 15 EigVO und die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 5. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen in der Höhe wie in § 3 Absatz 4 Ziffern 4, 5 und 6 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Overath angegeben,
 6. die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Overath entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Overath rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Overath sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken Overath beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtwerke Overath nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Overath wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Overath ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Overath öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Versorgung beträgt 2.050.000,00 Euro.
- (2) Für den Eigenbetrieb Entsorgung wird kein Stammkapital gebildet.
- (3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters: Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist für jeden Betriebszweig aufzustellen.

§ 15

Kassenführung

Die Kasse der Betriebe wird bei der Stadtkasse Overath geführt.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Overath, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Overath auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt auch für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Overath vom 01.07.2010 außer Kraft.

Overath, den 28.02.2013
gez. Andreas Heider
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 27.02.2013 beschlossene Betriebssatzung der Stadt Overath für die Ver- und Entsorgungsbetriebe vom 01.03.2013 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 28.02.2013

gez. Andreas Heider

Bürgermeister